

14. März 2019

Zulieferererklärung gemäss der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und Artikel 33 der REACH Verordnung (EC) No 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Ein wesentliches Ziel der Reichle & De-Massari Gruppe ist eine umweltverträgliche Produktgestaltung. Wir bitten Sie daher, uns für die im Anhang aufgeführten Materialien zu bestätigen, dass Sie die stofflichen Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU einhalten. Über etwaige enthaltene besorgniserregende Stoffe (engl. = Substances of Very High Concern = SVHC) gemäss der aktuellen Kandidatenliste der REACH-Verordnung (EC) No 1907/2006 informieren Sie uns bitte.

Informationen zu RoHS:

Soweit die Menge der beschränkten Stoffe die gesetzlichen Grenzwerte überschreitet, sind alle geltenden Ausnahmen zwingend materialbezogen aufzuführen. **In den Fällen, in denen Ihre Produkte von den Ausnahmen 6 a, 6 b und 6 c betroffen sind, teilen Sie uns bitte Ihre Aktivitäten zur Materialsubstitution und die entsprechenden Umstellungstermine mit.** Wir weisen darauf hin, dass wir die RoHS-Zuliefererklärung für alle Liefergegenstände, die in R&M - Produkten verbleiben benötigen, unabhängig davon, ob diese unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen oder nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass die Phthalate nicht mehr verwendet werden dürfen, da sie gesetzlich ab dem 22. Juli 2019 für die Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräten verboten sind.

Informationen zu REACH:

Nach Art. 33 der REACH-Verordnung ist der Lieferant verpflichtet, Abnehmer über im Produkt enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) zu informieren. Stoffe, die dieser Informationspflicht unterliegen, werden in die so genannte Kandidatenliste aufgenommen. Die aktuelle Liste finden Sie unter: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>. Gemäss der Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 10.09.15 greift die Informationspflicht des Lieferanten nach Art. 33 für ein Produkt, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthält („once an article always an article“ O5A: Weitere Informationen unter:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?td=ALL&language=de&jur=C,T,F&num=C-106/14>

Anhang 14: Bitte stellen Sie sicher, dass die Überwachung der Hinzufügung von priorisierten SVHC, wie in der Kandidatenliste der Zulassungsliste in Anhang XIV veröffentlicht, jederzeit gewährleistet ist / proaktiv informiert wird. Gültige Zulassungsnummern sind proaktiv mit R&M zu kommunizieren.

Anhang 17: Bitte stellen Sie sicher, dass die Überwachung neuer Ergänzungen und die Einhaltung von Anhang XVII weiterhin gewährleistet sind.

Freundliche Grüsse,
Corporate Procurement Team
Reichle & De-Massari AG

Reichle & De-Massari AG Zulieferererklärung gemäss EN 50581 und der RoHS Richtlinie 2011/65/EU

Der Lieferant sichert zu, dass die Menge der beschränkten Stoffe nach der Richtlinie 2011/65/EU unterhalb der erlaubten Grenzwerte in homogenen Werkstoffen der hier aufgeführten Materialien enthalten sind. Alle geltenden, anwendbaren Ausnahmen des Anhangs III sind materialspezifisch in der beigefügten Anlage „*Directive 2011_65_EU (Annex II)* .pdf“ angegeben.

Gemäss der Richtlinie 2011/65/EU sind derzeit folgende Beschränkungen festgelegt:

Blei (0,1%)	Sechswertiges Chrom (0,1%)
Quecksilber (0,1%)	Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Cadmium (0,01%)	Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP) (0,1%)	Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1%)
Dibutylphthalat (DBP) (0,1%)	Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1%)

Informationen entsprechend dem Artikel 33 der REACH Verordnung (EC) No 1907/2006

Der Lieferant bestätigt, dass in den angefragten Materialien keine SVHC der aktuellen Kandidatenliste enthalten sind oder diese in der beigefügten Anlage „*Directive 2011_65_EU (Annex II)* .pdf“ namentlich benannt hat. Die aktuelle Kandidatenliste ist unter <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> zu finden.

Erlangt der Lieferant nachfolgend Kenntnis von Grenzwertüberschreitungen seiner Liefergegenstände, hat er unverzüglich eine produktbezogene Benachrichtigung an die oben genannte Kontaktadresse zu senden.

Bestätigung der stofflichen Anforderungen der 2011/65/EU und (EC) No 1907/2006 an die Produktionsnetzwerke gemäss Appendix A:

Der Lieferant bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum

Name

Unterschrift und Stempel (rechtsgültig)